

Satzung

Cluster Industrielle Biotechnologie²⁰²¹ e.V.

Präambel

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 31. August 2006 die Fördermaßnahme „BioIndustrie 2021 – Clusterwettbewerb zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in der industriellen Biotechnologie“ ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung ist der Auslöser dafür, dass sich Biotechnologieunternehmen, Hochschulen, Kapitalgeber, große Chemieunternehmen und Bioregionen aus Nordrhein-Westfalen unter der Moderation des nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministeriums und des Verbandes der Chemischen Industrie NRW dazu entschlossen haben, die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Kompetenzen in der industriellen Biotechnologie zu bündeln und ein themenbezogenes Cluster einzurichten, das durch die gezielte Vernetzung von Akteuren aus Industrie, Wissenschaft und Kapitalgebern Projekte zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unter Verwendung der industriellen Biotechnologie hervorbringen soll. Die Mitarbeit in diesem Cluster soll dabei nicht auf Organisationen mit Sitz in NRW beschränkt sein. Ziel ist es auch solche Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen aus ganz Deutschland und darüber hinaus in das Cluster einzubeziehen, die in den festzulegenden Themenfeldern eine besondere Kompetenz aufweisen.

Wegen der Größe der chemischen Industrie in NRW und ihrer europaweiter Bedeutung, soll das Cluster auf solche Themenfelder der industriellen Biotechnologie ausgerichtet sein, die für die Unternehmen der chemischen Industrie von besonderer Bedeutung sind, wobei ein besonderer Focus auf der Vernetzung von/mit kleinen und mittleren Unternehmen liegt.

Der neue Verein ist Träger dieses Clusters der industriellen Biotechnologie. Obwohl die BMBF-Ausschreibung Anlass der Gründung des Vereins ist, soll er auch dann fortgeführt werden, wenn die Bewerbung nicht zum Erfolg führt.

Für den Fall, dass die regionalen Interessenvertretungen der Biotechnologie in NRW, BioRiver, BioIndustry, bioanalytik-muenster und Bioregion Ost-Westfalen Lippe, eine landesweite Trägerorganisation für die Biotechnologie in NRW gründen, beabsichtigt der neue Verein sich mit dieser Organisation unter Erhalt seiner Rechtspersönlichkeit zu verknüpfen und dort das Themenfeld der industriellen Biotechnologie abzudecken.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

*„Cluster **Industrielle Biotechnologie**²⁰²¹“*

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck, die industrielle Biotechnologie in der Wissenschaft und deren Nutzung in der gewerblichen Wirtschaft zu fördern.
- (2) Um dies zu erreichen, will der Verein unter anderem
- a) eine Arbeits- und Kommunikationsplattform für die Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen in und außerhalb NRWs schaffen, die sich mit der wirtschaftlichen Nutzung der industriellen Biotechnologie befassen,
 - b) die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der industriellen Biotechnologie aus Industrie, mittelständischer Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung ausbauen,
 - c) regionale Netzwerke der Industrie unterstützen und überregional vernetzen,
 - d) die Exzellenz der Wissenschaft fördern,
 - e) universitäre und außeruniversitäre Ausbildung fördern,
 - f) den landesweiten und auch internationalen Dialog der Forschungs-, Lehr- und Bildungseinrichtungen fördern,
 - g) die Politik bei der Gestaltung verbesserter Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung beraten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
- a) Große Industrieunternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten („**Industriemitglieder**“);
 - b) Kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten („**KMU-Mitglieder**“);
 - c) Hochschulen sowie andere Forschungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die durch ihre fachliche Ausrichtung den Vereinszweck fördern können („**Wissenschaftliche Einrichtungen**“);
 - d) Unternehmen und Organisationen, deren Tätigkeit mit der industriellen Biotechnologie in enger Beziehung steht und deren Mitgliedschaft von besonderem Interesse für den Vereinszweck ist sowie Kapitalgeber („**sonstige Mitglieder**“).

- (2) Um als ordentliche Mitglieder zugelassen zu werden, muss es sich bei Industrie- und KMU-Mitgliedern, um Unternehmen handeln, die:
- die industrielle Biotechnologie zur Herstellung von Produkten oder Verfahren nutzen oder nutzen wollen,
 - Dienstleistungen und Zulieferungen für die wirtschaftliche Nutzung der industriellen Biotechnologie in der gewerblichen Wirtschaft erbringen, oder
 - ein besonderes Interesse an der Verwendung biotechnologisch hergestellter Produkte haben.
- (3) Außerordentliches Mitglied ohne Beitragspflicht kann das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch deren Ministerien, werden. Über andere außerordentliche Mitgliedschaften ohne Beitragspflicht, insbesondere die Ehrenmitgliedschaft, entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt;
 - durch Eröffnung des Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds; oder
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten an die Geschäftsführung erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch den erweiterten Vorstand – ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Verhalten geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
 - die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitglieds gemäß § 3 der Satzung weggefallen sind; oder
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere mit der Beitragszahlung gemäß § 6 der Satzung länger als sechs Monate in Verzug ist.

- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach deren Eingang Beschwerde beim erweiterten Vorstand einlegen. Dieser hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 6

Beiträge, Dienstleistungen, Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Dienstleistungen, durch Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Art der zu erbringenden Dienstleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den fälligen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, die bis dahin entstanden sind.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Der erweiterte Vorstand oder der Vorsitzende des Vorstandes können in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet in den in dieser Satzung genannten Fällen sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, auch elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit des Versammlungsbeginns. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; hier muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Die nicht erschienen Mitglieder können innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Versendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens ihr Votum abgeben, anderenfalls gilt deren Zustimmung als erteilt.
- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall vier Stimmen abgeben. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorstandsvorsitzende wird diese Ergänzungsvorschläge in die Tagesordnung aufnehmen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt geben. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann keine Behandlung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Beitragsordnung;
 - b) die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c) den vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplan;
 - d) den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss;
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers oder deren Vertretern zu beurkunden und den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und ist dabei an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (2) Er besteht aus
 - a) drei Vertretern von Industriemitgliedern;
 - b) drei Vertretern von KMU-Mitgliedern;
 - c) drei Vertretern Wissenschaftlicher Einrichtungen und
 - d) drei Vertretern der sonstigen Mitglieder.

Der erweiterte Vorstand kann einen Vertreter der Regierung des Landes NRW als ständigen Gast hinzuziehen.
- (3) Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen vierköpfigen geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) zwei Stellvertretern; und
 - c) dem Schatzmeister.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein im Sinne § 26 BGB. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bleibt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung funktionsfähig. Scheiden mehr als vier Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Vorstand durchzuführen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der erweiterte Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben, die die Behandlung von Projektanträgen, die über den Verein zur staatlichen Förderung eingereicht werden sollen, durch den erweiterten Vorstand regelt. Darin ist insbesondere sicherzustellen, dass dem berechtigten Interesse der Projektbeteiligten an einer vertraulichen Behandlung der in den Projektanträgen enthaltenen nicht öffentlich zugänglichen Informationen über das Projekt und die Projektbeteiligten Rechnung getragen wird. Ferner hat die Geschäftsordnung Regelungen über die Beteiligung befangener Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu treffen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 11 **Beirat**

- 1) Der Verein gibt sich einen Beirat.
- 2) Der Beirat setzt sich zusammen aus unabhängigen, international anerkannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, gewerblicher Wirtschaft, Abnehmerindustrien und von Investoren,
- 3) Der Beirat
 - a. berät den Vorstand bei den Entscheidungen über die strategische Weiterentwicklung der fachlichen Ausrichtung des Vereins
 - b. bewertet die aus dem Mitgliederkreis heraus entwickelten Projekte, für die eine staatliche Förderung beantragt werden soll, aus fachlicher Sicht sowie auf Übereinstimmung mit der thematischen Ausrichtung des Vereins.
- 4) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Diese stellt insbesondere Kriterien für die Bewertung der vorgelegten Projekte auf und trifft Regelungen, die dem berechtigten Interesse der Projektbeteiligten an einer vertraulichen Behandlung der in den zu bewertenden Projektanträgen enthaltenen nicht öffentlich zugänglichen Informationen über das Projekt und die Projektbeteiligten Rechnung tragen.
- 5) Die Mitglieder werden durch den erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren benannt. Mehrmalige Nominierungen sind möglich.

§ 13 **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, der / die vom erweiterten Vorstand berufen wird / werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie ist an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden und des erweiterten Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung ist hinsichtlich der ihr obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 **Arbeitsgremien**

- (1) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Arbeitsgremien für bestimmte Aufgabengebiete einzurichten und deren Mitglieder zu berufen.
- (2) Die Arbeit dieser Gremien wird vom erweiterten Vorstand überwacht.

§ 15 **Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom erweiterten Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Beschluss über das Vereinsvermögen. Es darf nur zur Förderung von Forschung und Entwicklung der industriellen Biotechnologie in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 **Redaktionelle Satzungsänderungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 17 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist mit Eintrag in das Vereinsregister in Düsseldorf am 18.04.2007 in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder umseitig: